



Bearb.: Mag. Ronald Müllwisch
Tel.: +43 (3172) 600-220
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz_gewerbe@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-280627/2026-2

Weiz, am 26.08.2026

Ggst.: Karoline LEITNER,
8212 Pischelsdorf am Kulm, Pischelsdorf 95;
Gastgewerbebetrieb - Schulbuffet;
ÖKM - VH-Tag 14.09.2026.

Öffentliche KUNDMACHUNG

für die Verhandlung am

Montag, den 14. September 2026, um ca. 11:30 Uhr.

● Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer:

An Ort und Stelle (8212 Pischelsdorf am Kulm, Pischelsdorf 95).

Mit Eingabe vom **24. August 2026**, hat Frau Karoline LEITNER, bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gastgewerbebetriebes (Schulbuffet), in 8212 Pischelsdorf am Kulm, Pischelsdorf 95 (*neue Mittelschule*), auf dem Grundstück Nr. **1251/11**, KG **Pischelsdorf**, Marktgemeinde Pischelsdorf, beantragt.

Kurzbeschreibung des Projektes: **Schulbuffet**

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff und 356 ff **Gewerbeordnung** 1994 idgF,
§§ 40 bis 44 AVG **Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991** idgF,
§ 93 (2) **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz** idgF,

Verhandlungsleiter:

Mag. Ronald MÜLLWISCH

anlagentechnischer Amtssachverständiger:

Ing. Hubert MAIER

Hinweise:

Sie können an dieser Verhandlung teilnehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht.

Zweck der Verhandlung ist es, festzustellen, ob und in welcher Form das vom Antragsteller eingereichte Projekt behördlich genehmigt wird.

Wenn sie glauben, durch dieses Projekt in einem Ihrer geschützten **Nachbarrechte** beeinträchtigt zu sein, ist es für Sie wichtig, dass Sie rechtzeitig Ihre **Einwendungen** dagegen erheben.

Nachbarrechte sind:

- Schutz des Lebens und der Gesundheit
- Schutz des Eigentumes
- Schutz vor unzumutbaren Belästigungen (z. B. durch Lärm, Schadstoffe,)

Einwendungen müssen entweder bei der Augenscheinsverhandlung mündlich erhoben werden, oder müssen, wenn sie schriftlich verfasst werden, spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz einlangen.

Bitte beachten Sie, dass Sie sich in der mündlichen Verhandlung nachträgliche Einwendungen nicht vorbehalten können (§ 42 AVG. 1991).

Wenn Sie keine Einwände erheben, erlangen Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung.

Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen würden im Wasserrechtsverfahren die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt werden, wenn dagegen keine Einwendungen erhoben werden.

Sie können sich in diesem Verfahren auch vertreten lassen. Ihr **Vertreter** muss dazu von Ihnen **bevollmächtigt** werden.

Das ist nicht erforderlich bei:

- ⇒ Rechtsanwälten und Notaren,
- ⇒ amtsbekannten Familienmitgliedern oder Mitarbeitern.

Bitte bringen Sie Ihre Kundmachung als Nachweis mit.

In die Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz Einsicht genommen werden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.30 Uhr).

Der Bezirkshauptmann i. V.

Mag. Ronald Müllwisch
(elektronisch gefertigt)